



Turnverein 1889 Weißkirchen/Ts. e.V.

Beitragsordnung 2011 - angepasst 2013

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 23 der Satzung 2011 in der Fassung vom 18.03.2011.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 19.08.2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird in der Vereinszeitschrift/ der Homepage des Turnverein1889 Weißkirchen/Ts. e.V. (www.tv-weisskirchen.de) bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Begrüßungsschreibens ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis auf weiteres.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge und der Aufnahmegebühr werden per Aushang in der Turnhalle bzw. auf der Homepage bekanntgegeben (www.tv-weisskirchen.de).
3. Die Basisbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sollen durch 12 teilbar sein und ganze Zahlen ergeben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Anfallende Kosten z.B. Stornokosten hat das Mitglied zu erstatten.
5. Bei **Vereinseintritt** während des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist **nur zum Ende des Jahres bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten** möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr (Satzung § 7.2).
7. Alle Vereinsbeiträge sind **zum 30.04. des Jahres fällig**.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können **Mahngebühren** erhoben werden. Deren Höhe legt der Gesamtvorstand fest (§ 9.4 der Satzung 2011).
9. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren legt der Gesamtvorstand fest.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren / ab 01.02.2014 per **Sepa Basis Lastschrift** erhoben.

Dem Verein ist ein SEPA Lastschriftmandat für den Einzug der Beiträge zu erteilen.

Die Erklärung dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.

Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Kosten für Rücklastschriften sind dem Verein zu erstatten.

Oberursel, den 19.08.2013

Daniel Slamal (Vorsitzender)

Jürgen Ruddat (Schatzmeister)